

# Gebührensatzung

## für die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen

der Gemeinde Rabenau

Aufgrund §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes für kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in Ihrer Sitzung vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.01.2003, folgende

## Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen

beschlossen.

### § 1

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Allertshausen, Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen und der Sport- und Kulturhalle Rüdtingshausen, der Lumdatalhalle und des Bürgersaales Londorf sind für Miete, Heizung und die Benutzung der Küche einschließlich Geschirr, (ausgenommen Lumdatalhalle), Gläser und Schankanlage Mindestgebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten. Dem Gemeindevorstand bleibt es unbenommen in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Nutzern im Einzelfall höhere Nutzungsentgelte zu vereinbaren.

### § 2

#### **Berechtigte, Meldepflicht**

Die Nutzungsgebühren werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung Rabenau erhoben. Eine Übertragung dieses Rechtes auf die Hausmeister, Pächter oder andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Räumen sind vom jeweiligen Ortsvorsteher für die Ortsteile Allertshausen, Geilshausen, Odenhausen und Rüdtingshausen schriftlich der Gemeindeverwaltung zu melden. Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Kesselbach, im Bürgersaal Londorf und in der Lumdatalhalle Londorf sind direkt bei der Gemeindeverwaltung zu melden, unabhängig von der Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit der Veranstaltung. Die Meldung ist der Gemeindeverwaltung bis spätestens 6 Wochen nach Quartalsende vorzulegen.

### § 3 Gebühren

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden je Benutzertag erhoben bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen einschließlich Grundreinigung gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Rabenau für die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen:

#### Allertshausen

großer Saal (Raum 1)	71,58 €
Mehrzweckraum (Raum 2)	40,90 €
Raum 1 und 2	102,26 €
Sitzungsraum (Untergeschoss)	25,56 €

#### Geilshausen

großer Saal	76,69 €
großer Saal und Bühne	102,26 €
Bühne	40,90 €
ehemalige Bücherei	35,79 €

#### Kesselbach

Gemeinschaftsraum (alter Saal)	56,24 €
Raum 1 und 2	102,26 €

#### Odenhausen

gesamter Saal	102,26 €
ehemaliger Schulsaal	25,56 €

#### Rüddingshausen

gesamte Halle	102,26 €
Kulturraum	40,90 €

#### Bürgersaal Londorf

102,26 €

#### Lumdatalhalle Londorf

1. erstes Hallendrittel	71,58 €
2. erstes und zweites Hallendrittel	102,26 €
3. gesamte Halle	132,94 €

2. Bei allen von den **Vereinen** durchgeführten Veranstaltungen für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern Allertshausen, Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen, im Bürgersaal Londorf sowie in der Sport- und Kulturhalle Rüddingshausen ist für die reine Miete eine Gebühr in Höhe von

102,26 €

zu entrichten.

3. Bei allen von den **Vereinen** durchgeführten Veranstaltungen für die Benutzung der Lumdatalhalle als reine Miete für die Benutzung an einem Tag zu entrichten für:

1. das erste Hallendrittel	102,26 €
2. das erste und zweite Hallendrittel	132,94 €
3. die gesamte Halle	194,29 €

#### 4. Bei Trauerfeiern:

Pauschale für Raumnutzung	46,02 €
---------------------------	---------

#### 5. Für regelmäßige gewerbliche oder freiberufliche

Veranstaltungen (z. B. Tanzstunden):  
pro angefangene Stunde (60 Minuten)

15,34 €

## § 4 Nebenkosten, Sondergebühr

- (1) Neben den Gebühren für die jeweilige Raumnutzung sind in den Dorfgemeinschaftshäusern, Hallen und dem Bürgersaal die ermittelten Kosten für Stromverbrauch nach den geltenden Stromtarifen der Stadtwerke Gießen zu erheben.

Für Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung erhebt die Gemeinde Rabenau in allen Dorfgemeinschaftshäusern und Hallen sowie für den Bürgersaal Londorf pro Benutzertag eine **Pauschale** in Höhe von 15,34 €.

Bei allen Veranstaltungen in der Lumdatalhalle, in denen der jeweilige Pächter (Wirt) die Bewirtschaftung übernimmt, trägt dieser auch - mit Ausnahme der Stromkosten - die festgelegten Nebenkostenpauschale für Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung.

Die Reinigungskosten betragen in den Dorfgemeinschaftshäusern, dem Bürgersaal Londorf und in der Sport- und Kulturhalle Rüdtingshausen 40,90 € **pro Benutzertag**.

Die Kosten für die Reinigung der Lumdatalhalle betragen pro Benutzertag für:

1. erstes Hallendrittel	40,90 €
2. erstes und zweites Hallendrittel	51,13 €
3. gesamte Hallen	61,36 €

- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs.3 der Satzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen der Gemeinde Rabenau sowie für Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, beträgt die **Pauschale für Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung** gem. Abs.1 Satz 2 mindestens 30,68 €. Abweichend hiervon können die tatsächlich entstandenen Kosten für Strom-, Wasserversorgung und Abwasserbenutzung ermittelt und berechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindevorstand.
- (3) In den kommunalen Einrichtungen wird die Zahl der Sitzplätze aus sicherheitstechnischen Gründen begrenzt. Ist davon auszugehen, dass diese Besucherzahl bei Veranstaltungen erreicht wird, wird von Amts wegen ein Brandsicherheitsdienst angeordnet.

Einrichtung	Sitzplätze bei Bestuhlung mit Tischen	Sitzplätze bei Bestuhlung ohne Tische
DGH Allertshausen	126	150
DGH Geilshausen	152	150
DGH Kesselbach	192	229
DGH Odenhausen	180	165
SKH Rüdtingshausen	234	342
Bürgersaal Londorf	134	216
Lumdatalhalle Londorf	ab 500 Personen	

Die Kosten für den von der örtlichen Feuerwehr durchgeführten Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter. Der Veranstalter hat sich wegen der Organisation des Brandsicherheitsdienstes rechtzeitig mit der örtlichen Feuerwehr in Verbindung zu setzen.

## § 5 Sonstige Nutzungen

- (1) Für den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, soweit dies nicht von dem Nutzer selbst durchgeführt wird, ist eine weitere Pauschale für die Dorfgemeinschaftshäuser Allertshausen, Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen, Bürgersaal Londorf und Sport- und Kulturhalle Rüdtingshausen in Höhe von 25,56 € zu erheben.
- (2) Für den Auf- und Abbau in der Lumdatalhalle von Tischen, Stühlen Vorbaubühne, Tribüne usw. sind die tatsächlichen Kosten zu begleichen.

Im Einzelnen fallen folgende Kosten an:

a) Für den Auf- und Abbau der Vorbaubühne	268,43 €
b) Für den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen pro angefangene 100 Personen	53,69 €
c) Für das Ausfahren der Tribüne einschließlich Reinigung	17,90 €
d) Für die Nutzung und den durch die Gemeinde zu erfolgenden Auf- und Abbau des gemeindeeigenen Hallenschutzbelages (§ 5 Abs.3 Satz 5 der Satzung der Gemeinde Rabenau für die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen)	485,73 €

Kann die Vorbaubühne durch Arbeitskräfte des Veranstalters - unter Anleitung des Hausmeisters - auf - und abgebaut werden, wird eine Gebühr in Höhe von 102,26 € erhoben.

- (3) Für Sportveranstaltungen in der Lumdatalhalle wird eine Gebühr in Höhe von **20 %** der Bruttoeinnahmen (inkl. Umsatzsteuer). Erhoben. Bruttoeinnahmen sind die Eintritts- und/oder Startgelder.
- (4) Für die Benutzung der Duschanlagen der Lumdatalhalle je Duscheinheit nach Trainingsbetrieb 2,05 €.
- (5) Werden Auflagen nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen, deren Erfüllung vor Beginn der Veranstaltung nicht hinreichend überprüft werden können, nicht eingehalten, so ist eine Sondernutzungsgebühr in Höhe einer weiteren Gebühr nach § 3 der Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindeeigenen Sportstätten, Sportheimen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftseinrichtungen zu erheben.

## § 6 Sportheime

- (1) Vereinen, die Sportheime, -stätten und -anlagen nutzen, wird pro Jahr lediglich eine pauschalierte Wassermenge unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Berechnungsmaßstab für diese Wassermenge ist der vom Gemeindevorstand für die Zeit von 1997 bis 2001 ermittelte Durchschnittsverbrauch auf / in der jeweiligen Anlage. Darüber hinausgehende Verbrauchsmengen sind kostenpflichtig und werden entsprechend dem Gebührenmaßstab der maßgeblichen Satzung abgerechnet und den Vereinen in Rechnung gestellt.
- (2) Stromkosten für Licht und Flutlichtanlage sind von den Vereinen voll zu tragen.
- (3) Die anfallenden Heizungskosten (Strom und Öl) sind von den Vereinen zu tragen
- (4) In den Ortsteilen Geilshausen und Rüdtingshausen erhebt die Gemeinde für die Benutzung je eine Gebühr von pauschal 306,78 € jährlich.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

- (1) Der Gemeindevorstand ist berechtigt zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erlassen.
- (2) Übungsabende, Mitgliederversammlungen und politische Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien bzw. Wählergruppen sind gebührenfrei.
- (3) Trainingsabende sind für ortsansässige Vereine grundsätzlich gebührenfrei. Eine Terminvergabe erfolgt bevorzugt an ortsansässige Vereine, deren Gruppen bei schriftlicher Anmeldung aus mindestens 10 Personen bestehen. Für die Übungsabende hat jede Gruppe einen Betreuer zu benennen.
- (4) Von der Entrichtung der Gebühr für den Brandschutzsicherheitsdienst sind die in den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rabenau“ genannten Vereine befreit, wenn sie die gemeindeeigenen Einrichtungen für eine Veranstaltung zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen usw. Vereinsjubiläum nutzen und für diese Veranstaltung Brandschutzsicherheitsdienst angeordnet wurde. In diesem Fall ist die Gebühr für den durchgeführten Brandschutz von der Gemeinde zu tragen.“
- (5) Die in den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rabenau“ genannten Vereine werden von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit, wenn sie die gemeindeeigenen Einrichtungen für eine Veranstaltung zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen usw. Vereinsjubiläum nutzen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 17. Dezember 1997) in Kraft. Die Vorschriften dieser Satzung, die durch die 2. Änderungssatzung vom 29.01.2003 geändert worden sind, treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 07. Februar 2003) in Kraft.*
- (2) *Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.*

35466 Rabenau, 03. Februar 2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

E c k l  
Bürgermeister